

Basisinformationen zum Portalverbund		Information	
		pv-info 1.0 02.05.2005	
		Entwurf öffentlich	
Kurzbeschreibung	<p>Die Portalverbundvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Portalbetreibern und Anwendungsverantwortlichen über den Zugang zu Anwendungen der Verwaltung durch Benutzer aus dem Bereich der Verwaltung.</p> <p>Basis der Vereinbarung ist das gegenseitige Vertrauen in das ordnungsgemäße Verhalten der Teilnehmer.</p> <p>Für die Umsetzung kommen zahlreiche Regelungen zur Anwendung.</p> <p>Dieses Dokument soll Basisinformationen zum Portalverbund geben.</p>		
Autor(en):	Wilfried Connert	Projektteam / Arbeitsgruppe	

Stelle	Vorgelegt am	Angenommen am	Abgelehnt am

Dokumentklasse: Konvention
 Erläuterung
 Information

Doku-Stadium: Entwurf intern
 Entwurf öffentlich
 Empfehlung

Basisinformationen zur Portalverbund

Die PV-Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen

- Portalbetreibern und
- Anwendungsverantwortlichen

(= Teilnehmer)

über

- den Zugang zu Anwendungen der Verwaltung
- durch Benutzer aus der Verwaltung.

Basis der Vereinbarung ist das gegenseitige Vertrauen in das ordnungsgemäße Verhalten der Teilnehmer (trusted parties).

Die PVB-Vereinbarung stellt auch eine Vereinbarung über Datensicherheitsmaßnahmen nach dem DSG 2000 dar.

Die PV-Vereinbarung „pvv“ ist eine Konvention im Status einer Empfehlung.

Sie kommt zur Anwendung, wenn Teilnehmer eine Beitrittserklärung abgeben (Muster „pv-beitritt“). Diese werden am Reference-Server kundgemacht. Die Erklärung für Anwendungen enthalten eine Festlegung der zugriffsberechtigten Stellen, der Rollen und der Zuordnung zu Sicherheitsklassen.

Die PV-Vereinbarung erspart zahlreiche bilaterale Vereinbarungen über den Zugang zu Anwendungen.

Sie ermöglicht eine Delegation der Zuweisung von Berechtigungen an jene Organisationseinheiten, in deren Bereich die Benutzer tätig sind, und wo daher die unmittelbare und aktuelle Kenntnis über Tätigkeit und notwendige Berechtigungen besteht..

Im Portalverbund Protokoll „pvp“ sind die technischen Standards festgelegt.

Durch die Festlegung von Sicherheitsklassen samt Sicherheitsmaßnahmen in „sec class“ und die Zuordnung von Anwendungen zu Sicherheitsklassen wird ein einheitlicher Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen geschaffen.

Die zugriffsberechtigten Stellen in Organisationseinheiten sind generell nicht Teilnehmer der PV-Vereinbarung (ausgenommen, wenn sie unmittelbar zu einer Organisation gehören, die zugleich auch Portalbetreiber oder Anwendungsverantwortlicher ist.) Sie treten daher der PV-Vereinbarung nicht bei.

Auf sie werden die Pflichten aus dem Portalverbund durch den jeweiligen Portalbetreiber überbunden (Muster in „pv-zugriff“, „pv-dasi“ und „pv-meld“). Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, allfällige Entgelte für die Nutzung von Anwendungen direkt zu tragen.

Wenn eine zugriffsberechtigte Stelle nicht durch eigene Mitarbeiter sondern durch Vertragspartner als Dienstleister tätig wird trägt sie die Verantwortung für diese. Die muß den Vertragspartner entsprechend verpflichten und darf nur selbst die genannten Mitarbeiter berechtigen.

Stand 2 1/2 Jahre nach Schaffung der Portalverbundvereinbarung:

- alle relevanten Institutionen sind beigetreten
- leider noch zu wenig Anwendungen
es laufen aber Anstrengungen

Zugang für Gemeinden; Dienstleister für Stammportale

Einige Länder bieten Zugang über ihre Portale an

Wenn Gemeindeprovider als Dienstleister der Gemeinden Portale betreiben, sind die Gemeinden als Kunden mit ihrem Wissen nicht in der Lage, diese zu beaufsichtigen. Dies widerspricht dem Grundsatz der trusted parties. Die Provider als private Gesellschaften können dem Portalverbund nicht beitreten.

Als Lösung werden Länder Vereinbarungen mit Providern als Dienstleister über den Betrieb von Stammportalen für den Zugang von Gemeinden abschließen (Muster pv-dl-stp). Die Länder sind Teilnehmer am Portalverbund, die Provider Dienstleister, die Gemeinden zugriffsberechtigte Stellen.

Auf dieser Basis können auch Vereinbarungen zwischen anderen Teilnehmern und Dienstleistern abgeschlossen werden.

Einbindung von Informationsangeboten privater Anbieter

Private Anbieter von Anwendungen, die für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung von Interesse sind (zB www.kommunalnet.at; www.lieferanzeiger.at, können nicht Teilnehmer des Portalverbundes werden.

Allerdings bestehen aus der sicherheitstechnischen Struktur des Portalverbundes keine Bedenken, wenn diese Anbieter ihre Anwendungen hinter Anwendungsportalen betreiben, die das Portalverbundprotokoll unterstützen und damit berechtigte Benutzer von Stammportalen aus dem Portalverbund auf ihre Anwendungen zugreifen lassen, da von einem Anwendungsportal keine Zugriff von Benutzern auf Anwendungen im Portalverbund ausgehen können. Kommerzielle Vereinbarungen müssen direkt zwischen Anbieter und nutzender Organisationseinheit geregelt werden.

Standardsoftware für Portale

In einem gemeinsamen Projekt zwischen Bund und Ländern wird eine Standard-Software-Lösung für Stammportale und Anwendungsportale entwickelt, die allen Partner zur Verfügung stehen und auch gemeinsam fortentwickelt werden wird.

Ausblick:**Bildungsportalverbund**

Der Bildungsportalverbund soll Zugang für Lehrer, Schüler und Mitarbeiter der Schulverwaltung zu Bildungsangeboten auf Plattformen auf Landesebene, Bildungsangeboten externer Anbieter (Schulbuch online ..), der Lehrer Verwaltung und zur Bildungsstatistik bieten.

Neben einer Identifikation mit User ID und Passwort soll in Zukunft in Form der EDU-Card auch eine Chipkarte zum Einsatz kommen.

Die Anforderungen lassen sich aus heutiger Sicht mit dem Möglichkeiten des Portalverbundes und der Programm-Module für Online Anwendungen MOA-ID abdecken.

Erweiterter Datenstrom

Mit dem derzeit gegebenen Datenstrom laut pvp kann der Zugriff auf zentrale Register samt Prüfung der Berechtigung und allfällige Verrechnung abgedeckt werden. Für die Realisierung weiterer zentraler Anwendungen für Sachbearbeiter in einzelnen zugriffsberechtigten Stellen werden weitere Daten zur Person benötigt. Diese sollen in einer ersten Phase durch eine Erweiterung des pvp-Datensatzes zur Verfügung gestellt werden.